

EIN DIGITALER EURO FÜR ALLE

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung des digitalen Euro, COM(2023) 369 final

11. August 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Finanzmarkt
finanzen@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. IM EINZELNEN	5
1. Artikel 6 – Zuständige Behörden	5
2. Artikel 7 – Status als gesetzliches Zahlungsmittel	5
3. Artikel 9 – Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro	5
4. Artikel 10 – Verbot des einseitigen Ausschlusses von Zahlungen in digitalen Euro	6
5. Artikel 11 – Zusätzliche Ausnahmen währungsrechtlicher Natur	6
6. Artikel 12 – Wechselwirkung zwischen digitalem Euro und Euro-Banknoten und - Münzen	6
7. Artikel 14 – Zugang zum digitalen Euro in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	6
8. Artikel 16 – Beschränkungen der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel	7
9. Artikel 17 – Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	8
10. Artikel 22 – Zugänglichkeit und Nutzung	8
11. Artikel 24 – Bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro	9
12. Artikel 28 – Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro	9
13. Artikel 32 – Allgemeine Mechanismen zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug	9
14. Artikel 34 – Verarbeitung durch Zahlungsdienstleister	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Zielrichtung des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission. Der digitale Euro soll als öffentliches Zahlungsmittel allen Verbraucher:innen zur Verfügung stehen. Verbraucher:innen werden den digitalen Euro, wie gewohnt, bei jedem Kreditinstitut führen können und so gut wie überall mit dem digitalen Euro bezahlen können. Offline-Zahlungen werden sie so anonym wie mit Bargeld durchführen können. Die Regeln des Schemes werden von öffentlichen Institutionen festgelegt und die Gebühren begrenzt. Um die finanzielle und digitale Inklusion voranzutreiben wird der digitale Euro von Grund auf entsprechend ausgestaltet und von Kreditinstituten angeboten werden müssen. Zusätzlich werden staatliche Stellen den Zugang zum digitalen Euro für alle Menschen gewährleisten. Der digitale Euro ist nicht programmierbar, sondern universell einsetzbar.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus fordert der vzbv:

- ❖ eine Begrenzung der Datenverarbeitung und die Schaffung eines hohen Privatsphäre-Niveau für Online-Zahlungen innerhalb zu bestimmender Betragsgrenzen,
- ❖ die Verhinderung einer Fragmentierung der drohenden Sanktionen zwischen den Mitgliedstaaten, denn als öffentliche Digitalwährung erfordert der digitale Euro eine wirksame Aufsicht,
- ❖ eine Stärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Konkretisierung der Vorgaben für die Zahlungsdienstleister, um rechtssichere Aufsichtsmaßnahmen und zivile Rechtsdurchsetzung zu erleichtern,
- ❖ Befugnisse für Aufsichtsbehörden, um Zahlungsdienstleister zu sanktionieren, wenn sie nicht ausreichend in Betrugsprävention investieren,
- ❖ eine Konkretisierung der Vorgaben zur Inklusion für Zahlungsdienstleister und der Rolle, Ressourcen und Eigenschaften der öffentlichen Stellen,
- ❖ eine laufende Evaluierung der durch Zahlungsdienstleister erhobenen Gebühren, um eine tatsächliche Steigerung der Effizienz im Zahlungsverkehr sicherzustellen und um zu diesem Zwecke Umgehungspraktiken frühzeitig erkennen und legislativ gegensteuern zu können,
- ❖ die Aufnahme von Zahlungskarten und Lastschriften als kostenlose Basisdienstleistungen.

II. EINLEITUNG

Je digitaler unser Leben wird, desto öfter können wir nicht mit Bargeld bezahlen. Bislang sind Verbraucher:innen dann stets auf private Zahlungsmittel zurückgeworfen. Das gesetzliche Zahlungsmittel, mit all seinen Kerneigenschaften, wie Anonymität, Zuverlässigkeit, Barrierefreiheit, Unabhängigkeit und so weiter, steht im digitalen Kontext bislang nicht zur Verfügung. Der digitale Euro bietet die Chance, das zu ändern. Aus diesem Grund hat der vzbv das Projekt eines digitalen Euro von Beginn an positiv begleitet.¹ Denn dieser kann allen Verbraucher:innen den Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr eröffnen und als kostenloses Zahlungsmittel für ein hohes Privatsphäreniveau sorgen. Mit dem digitalen Euro kann ein euroraumweites digitales Zahlungsverfahren entstehen, dessen Spielregeln nicht von wenigen Oligopolisten, sondern von demokratisch legitimierten Institutionen im Verbund mit relevanten Stakeholdern entwickelt wurde. Als Zahlungsverfahren kann er dem Gemeinwohl dienen und wäre nicht dem Primat der Gewinnerzielung unterworfen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro, COM(2023) 369 final, vom 28. Juni 2023 schafft die legislative Grundlage für das Vorhaben des Eurosystems, einen digitalen Euro zu schaffen. Der vzbv begrüßt den Vorschlag in weiten Teilen. Dringender Verbesserungsbedarf herrscht beim Schutz der Privatsphäre von Online-Zahlungen. Daneben bedarf es der Konkretisierung einiger Bestandteile, insbesondere im Bereich der Inklusion und Aufsicht.

Der digitale Euro soll Bargeld stets ergänzen. Er tritt in den Wettbewerb mit digitalen Zahlungsverfahren, die durch eine erhebliche Abhängigkeit von wenigen nicht-europäischen Akteuren, teilweise geringen Datenschutzstandards und hohe Kosten geprägt sind. Der vzbv begrüßt daher ausdrücklich, dass die Europäische Kommission parallel zum vorliegenden Vorschlag einen Verordnungsvorschlag zur Stärkung des Bargelds veröffentlicht hat.

Der vzbv bedankt sich beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) für die Gelegenheit, zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zum digitalen Euro Stellung nehmen zu können.

¹ vzbv: Der digitale Euro - Für Privatsphäre, Unabhängigkeit und Teilhabe im digitalen Zahlungsverkehr, 2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-08/210730_Digitaler_Euro_Forderungspapier_final.pdf, 02.08.2023

III. IM EINZELNEN

1. ARTIKEL 6 – ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Der Vorschlag sieht vor, dass Mitgliedstaaten Aufsichtsbehörden bestimmen, die die Einhaltung des Regelwerks sicherstellen sollen. Dazu sollen die Mitgliedstaaten ebenfalls Sanktionen festlegen. Die Absicht, unterschiedliche Sanktionen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat zu ermöglichen, birgt das Risiko, Forum Shopping zu begünstigen, was dem Ziel eines Euroraum-einheitlichen digitalen Euros zuwiderlaufen könnte. In der Folge könnte die Nicht-Akzeptanz des digitalen Euros am Point of Interaction (POI) oder Verstöße gegen Vorgaben zur Inklusion unterschiedlich streng geahndet werden. Durch eine Mindestharmonisierung der Sanktionen könnte der Fragmentierung entgegen gewirkt werden.

DER VZBV FORDERT

Der Gesetzgeber sollte einer Fragmentierung im Aufsichtsregime entgegenwirken, zum Beispiel durch eine Mindestharmonisierung der Sanktionen.

2. ARTIKEL 7 – STATUS ALS GESETZLICHES ZAHLUNGSMITTEL

Der vzbv begrüßt, dass dem digitalen Euro, neben Bargeld, der Status als gesetzliches Zahlungsmittel eingeräumt werden soll, woraus sich eine grundsätzliche Akzeptanzpflicht ableitet.

3. ARTIKEL 9 – AUSNAHMEN VON DER VERPFLICHTUNG ZUR ANNAHME DES DIGITALEN EURO

Die unter Buchstaben a und c genannten Ausnahmen für Kleinunternehmen und natürliche Personen und Haushalte scheinen angemessen und verhältnismäßig.

Die unter Buchstabe b genannte Ausnahme für temporäre und legitime Gründe nach Treu und Glauben hat zwar seine Berechtigung mit Blick auf tatsächliche Ausnahmefälle, könnte von Zahlungsempfängern jedoch missbraucht werden. Aufsichtsbehörden sollten ein besonderes Augenmerk darauflegen, dass Anbieter diese Norm nicht missbrauchen, beispielsweise, wenn diese strukturell nicht hinreichend sicherstellen, dass Terminals zur Akzeptanz des digitalen Euros einwandfrei und an allen Kassen einsatzbereit sind.

Der vzbv begrüßt, dass Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 10 sicherstellen soll, dass Zahlungsempfänger sich nicht per Aushang oder AGB von der Akzeptanzpflicht befreien können. Diese beim Bargeld bereits heute nach Auffassung des vzbv sowie der Europäischen Kommission und Europäischen Zentralbank² rechtswidrige Praxis findet zunehmend Anwendung und höhlt den Status des gesetzlichen Zahlungsmittels aus. Digitaler Euro und Bargeld müssen hierbei gleichbehandelt werden.

² Europäische Zentralbank: FAQ on cash, 2023, https://www.ecb.europa.eu/euro/cash_strategy/html/cash-faq.en.html, 27.07.2023

4. ARTIKEL 10 – VERBOT DES EINSEITIGEN AUSSCHLUSSES VON ZAHLUNGEN IN DIGITALEN EURO

Siehe Artikel 9 Buchstabe d.

5. ARTIKEL 11 – ZUSÄTZLICHE AUSNAHMEN WÄHRUNGSRECHTLICHER NATUR

Die Norm ermächtigt die Europäische Kommission, im Zuge delegierter Rechtsakte weitere Ausnahmen zu regeln. Das wirft die Frage auf, wie weitreichend diese Ausnahmen sein können. Darüber hinaus ist offen, warum die Europäische Kommission Ausnahmen festlegen können soll und dies in diesem Fall nicht dem europäischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben soll.

DER VZBV FORDERT:

Alle Ausnahmen von der Akzeptanzpflicht sollten im Verordnungstext selbst und durch den Gesetzgeber festgelegt werden.

6. ARTIKEL 12 – WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DIGITALEM EURO UND EURO-BANKNOTEN UND -MÜNZEN

Der vzbv begrüßt, dass sich auch in der Akzeptanzpflicht widerspiegelt, dass der digitale Euro das Bargeld ergänzen soll. Folglich besteht die Akzeptanzpflicht für beide Formen des Euros. Es reicht nicht aus, nur den digitalen Euro oder nur Bargeld zu akzeptieren.

7. ARTIKEL 14 – ZUGANG ZUM DIGITALEN EURO IN MITGLIEDSTAATEN, DE-REN WÄHRUNG DER EURO IST

Der vzbv begrüßt, dass Kreditinstitute die Basisdienstleistungen des digitalen Euro anbieten müssen sollen. Das obligatorische Angebot ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Etablierung des neuen Zahlungsverfahrens. Je nachdem, wie lukrativ das Angebot des digitalen Euros für Kreditinstitute ausfallen wird, ist mit diversen Praktiken zu rechnen, das Angebot faktisch zu verknappen und potenzielle Kund:innen abzuwehren. Hier sollten unbedingt die Erfahrungen mit dem Basiskonto in Deutschland einfließen. Kreditinstitute könnten beispielsweise Apps in einer Weise gestalten, dass der digitale Euro schwer auffindbar wäre, eigene Angebote hervorheben und Verbraucher:innen somit davon abhalten, den digitalen Euro zu verwenden. Vergleichbare Praktiken sind im Vor-Ort-Gespräch möglich.

DER VZBV FORDERT:

National Competent Authorities (zuständige nationale Behörden - NCAs) benötigen eine eindeutige Rechtsgrundlage und Verpflichtung, um Praktiken der Kreditinstitute aufzudecken und effektiv zu sanktionieren, sich der Pflicht, Basisdienstleistungen des digitalen Euro anzubieten, zu entziehen – etwa durch Nachverfolgung von Hinweisen und eigenes Mystery Shopping.

Für Kreditinstitute, die sich der Pflicht, den digitalen Euro anzubieten, entziehen, sollten Mitgliedstaaten abschreckende Sanktionen festlegen müssen.

Der vzbv begrüßt, dass nach Absatz 3 öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten benannt werden sollen, die Basisdienstleistungen des digitalen Euro anbieten und dabei insbesondere zur finanziellen und digitalen Inklusion beitragen sollen, indem sie Vor-Ort-Unterstützung anbieten. Das Recht auf persönliche Beratung dürfte ein essenzieller Erfolgsfaktor des digitalen Euro werden.

Der Zugang zu digitalen Zahlungsverfahren wird zunehmend zur Voraussetzung für wirtschaftliche Teilhabe. Der fehlende Zugang kann bereits heute in Deutschland eine erhebliche Barriere darstellen, etwa für den Kauf eines Bustickets oder den Besuch einer Kulturveranstaltung³. Die Erfahrung zeigt: Das reine Angebot eines digitalen Zahlungsverfahrens wird nicht ausreichen. Denn die Nutzung digitaler Verfahren ist nicht voraussetzungsfrei.

Allerdings bleibt Absatz 3 bei den Modalitäten vage, wie Mitgliedstaaten konkret den Zugang sicherstellen sollen. So ist offen, wie dicht das Netz der Behörden oder Postfilialen sein muss und wie Mitgliedstaaten differenzieren sollen, an wen sich das Angebot richtet. Es fragt sich, wer konkret gemeint ist mit „persons with limited digital skills“ und ob sich das überhaupt allgemein postulieren lässt. Manch einer programmiert seit 30 Jahren aber besitzt kein Smartphone.

DER VZBV FORDERT

Absatz 3 sollte spezifizieren, wie dicht das Netz der designierten Stellen ausfallen muss.

Die designierten Stellen sollten ausdrücklich allen Verbraucher:innen kostenlos offenstehen, um einen bürokratiearmen Zugang zum digitalen Euro für alle zu eröffnen.

Der vzbv begrüßt, dass nach Absatz 4 auch Zahlungsdienstleister bei der Inklusion in die Pflicht genommen werden sollen. Hier stellt sich die Frage, wie dies konkret erfolgen und eine rechtssichere Aufsicht sichergestellt werden soll.

DER VZBV FORDERT

Absatz 4 sollte die Pflichten für Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit Inklusion näher spezifizieren, um eine wirksame Beaufsichtigung und zivile Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen. Darüber hinaus bedarf es insbesondere in diesem Bereich abschreckender Sanktionen.

8. ARTIKEL 16 – BESCHRÄNKUNGEN DER NUTZUNG DES DIGITALEN EURO ALS WERTAUFBEWAHRUNGSMITTEL

Die Europäische Zentralbank (EZB) wird ermächtigt, Haltelimits für den digitalen Euro einzuführen. Es ist zentral, dass die Nutzbarkeit und Akzeptanz als gesetzliches Zahlungsmittel (Absatz 2, Buchstabe b) hierdurch nicht eingeschränkt werden. Bei erfolgreicher Verknüpfung mit einem bestehenden Girokonto sollte dies für Online-Zahlungen unter Verwendung des Reverse Waterfall-Ansatzes⁴ gegeben sein. Für Verbraucher:innen, die ihr Digitaler-Euro-Konto nicht mit einem Girokonto verknüpfen, würde durch ein zu niedrig angesetztes Haltelimit die Nutzbarkeit des digitalen Euro jedoch eingeschränkt werden. Gleiches gilt für Offline-Zahlungen.

³ die tageszeitung: Vom Filmfest ausgeschlossen, 2023, <https://taz.de/Tickets-nur-online!/5917254>, 07.08.2023

⁴ Europäische Zentralbank: Digital euro glossary, 2023, https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/investigation/profile/shared/files/dedocs/ecb.dedocs220420.en.pdf, 08.08.2023

DER VZBV FORDERT

Die Notwendigkeit von Haltelimits sollte kritisch überprüft werden und sich ihre Höhe vor allem am Verbraucherinteresse nach Nutzbarkeit ausrichten – insbesondere mit Blick auf Stand-Alone-Konten und Offline-Zahlungen.

9. ARTIKEL 17 – GEBÜHREN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DIGITALEN EURO

Der vzbv begrüßt, dass Basisdienstleistungen für Verbraucher:innen kostenlos angeboten werden sollen. Da dies bei digitalen Zahlungsverfahren marktüblich ist, würde jede Bepreisung ein erhebliches Hindernis für die weite Verbreitung des digitalen Euro bedeuten.

Verbraucher:innen tragen zwar derzeit regelmäßig keine direkten Kosten im elektronischen Zahlungsverkehr. Sie schultern jedoch anteilig die Kosten, die Zahlungsdienstleister Händlern auferlegen, da diese die Mehrkosten teilweise auf die Endpreise umlegen. Ein oligopolistischer Zahlungsverkehrsmarkt, der zu hohen Kosten führt und tendenziell innovationshemmend wirkt, schadet den nachgelagerten Märkten. Die Erfahrung im Markt lehrt, dass die Gebühren ohne wirksame Begrenzung sehr hoch ausfallen dürften.

Der vzbv begrüßt daher, dass die EZB Gebühren begrenzen können soll. Der vzbv begrüßt ebenfalls Absatz 6, der besagt, dass Händlern keine zusätzlichen Transaktionsgebühren auferlegt werden dürfen sollen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zahlungsdienstleister versuchen werden, zusätzliche Gebühren aufzurufen, was dem Ziel, die Effizienz des Zahlungsverkehrs zu steigern, zuwiderlaufen würde.

DER VZBV FORDERT

EZB und/oder Europäische Kommission sollten beauftragt werden, laufend zu evaluieren, ob Zahlungsdienstleister ungerechtfertigte (zum Beispiel fixe) Gebühren oder andere Preisgestaltungen entwickeln, um Absatz 6 zu umgehen und in diesem Fall Vorschläge darzulegen, um die Norm entsprechend weiterzuentwickeln.

Insbesondere für die Zielgruppe der Verbraucher:innen, die bislang von digitalen Zahlungsverfahren ausgeschlossen sind, dürfte in den kommenden Jahren eine haptische Zahlungskarte das relevante Zahlungsinstrument sein. Um den Anforderungen an ein für den Alltag voll funktionsfähiges Zahlungsmittel zu erfüllen, müssen zudem auch Lastschriften diskriminierungsfrei abgewickelt werden können.

DER VZBV FORDERT

Die Basisdienstleistungen im Anhang 2 sollten eine Zahlungskarte und Lastschriften umfassen.

10. ARTIKEL 22 – ZUGÄNGLICHKEIT UND NUTZUNG

Der vzbv begrüßt, dass der digitale Euro bezüglich Nutzererlebnis und Service einfach und leicht nutzbar gestaltet werden soll, auch für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen.

11. ARTIKEL 24 – BEDINGTE ZAHLUNGSVORGÄNGE IN DIGITALEN EURO

Der vzbv begrüßt, dass der digitale Euro kein programmierbares Geld sein soll, sondern universell eingesetzt werden soll. Der digitale Euro muss echtes Geld sein. Eine Beschränkung, etwa hinsichtlich der Einsatzzwecke, der Gültigkeitsdauer oder anderer Eigenschaften würde dem digitalen Euro den Charakter des Geldes entziehen.

12. ARTIKEL 28 – FRONT-END-DIENSTE FÜR DEN ZUGANG ZUM UND DIE NUTZUNG DES DIGITALEN EURO

Der vzbv begrüßt, dass die EZB eigene front-end services entwickeln soll, sodass Verbraucher:innen die Wahl haben, ob sie den digitalen Euro über die App eines Zahlungsdienstleisters oder die öffentliche App der EZB nutzen. Hierdurch schafft die EZB eine Benchmark auf die Verbraucher:innen auch dann ausweichen können, falls sie mit dem Angebot ihrer Zahlungsdienstleister nicht zufrieden sind. Gleichzeitig behalten Zahlungsdienstleister den Anreiz, selbst Innovationen voranzutreiben.

13. ARTIKEL 32 – ALLGEMEINE MECHANISMEN ZUR AUFDECKUNG UND VERHÜTUNG VON BETRUG

Verbraucher:innen sind im Zahlungsverkehr zunehmend durch Betrug bedroht. Der digitale Euro wird zu einem hohen Maße auch daran gemessen werden, wie sicher der Zahlungsverkehr mit diesem wird. Der Vorschlag sieht vor, dass die EZB ein Betrugserkennungssystem einführt, das als zusätzliche Sicherheitsebene Verbraucher:innen vor Betrug schützen soll. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl erzeugt der Mechanismus moral hazard aufseiten der Zahlungsdienstleister, die hierdurch weniger Anreiz haben könnten, in eigene Sicherheitssysteme zu investieren. Der Anreiz sollte deshalb auch vonseiten der Aufsichtsbehörden aufrechterhalten werden.

DER VZBV FORDERT:

Aufsichtsbehörden sollten ermächtigt werden, Zahlungsdienstleister zu sanktionieren, wenn sie nicht in ausreichendem Maße Maßnahmen zur Betrugsprävention ergreifen.

Der vzbv geht darüber hinaus davon aus, dass alle Maßgaben der Payment Services Regulation auch auf den digitalen Euro Anwendung finden.⁵

14. ARTIKEL 34 – VERARBEITUNG DURCH ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Bargeld ist bislang das einzige Zahlungsmittel, das anonym eingesetzt werden kann. Elektronische Bezahlfverfahren dagegen ermöglichen tiefe Einblicke in den Alltag und die Persönlichkeit von Verbraucher:innen.⁶ Je mehr Verbraucher:innen digital bezahlen, desto notwendiger wird ein Privatsphäre-wahrendes Zahlungsmittel. Der digitale Euro

⁵ Europäische Kommission: Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on payment services in the internal market and amending Regulation (EU) No 1093/2010, 2023, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0367>, 02.08.2023

⁶ Europäischer Datenschutzausschuss: Leitlinien 06/2020 zum Zusammenspiel zwischen der zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie und der DSGVO, Seite 21 ff., 2020, https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_guide_lines_202006_psd2_afterpublicconsultation_de.pdf, 02.08.2023

bietet diese Chance. Der Verordnungsvorschlag sieht anonyme Zahlungen für Offline-Zahlungen vor, was sehr zu begrüßen ist. Hier sollen lediglich Daten zum „Einzahlen“ und „Auszahlen“, analog einer Abhebung von einem Geldautomaten, verarbeitet werden.

Bei Online-Zahlungen hingegen sieht der Vorschlag ein Privatsphäre-Niveau ähnlich heutigen digitalen Zahlungsverfahren vor. Der Vorschlag begrenzt nicht die Zwecke, für die eine Verarbeitung personenbezogener Daten möglich sein soll. Das Teilen von Daten mit Dritten und das Verarbeiten von Daten zu kommerziellen Zwecken wäre damit gestattet. Ein Kernversprechen des digitalen Euro ist es jedoch, Verbraucher:innen wirksam gegen kommerzielle Datenverarbeitung zu schützen. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde das Ziel, die Privatsphäre für digitale Zahlungen besser zu schützen, verfehlt. Verbraucher:innen, die Open Banking-Anwendungen nutzen wollen, stehen die etablierten Zahlungsverfahren zur Verfügung.

Dem Vorschlag des Europäischen Datenschutzausschuss folgend, sollten Online-Zahlungen unterhalb festzulegender Betragsgrenzen vor Nachverfolgung geschützt werden.⁷ Um Geldwäsche-Risiken Rechnung zu tragen, könnten das von der EZB entwickelte Konzept der „Anonymity Vouchers“ umgesetzt werden, bei dem jede/r Verbraucher:in einen bestimmten Betrag auf einmal oder verteilt über mehrere Anlässe ausgeben kann.⁸

DER VZBV FORDERT

Online-Zahlungen müssen – innerhalb festzulegender Betragsgrenzen – auf einem deutlich höheren Privatsphäre-Niveau möglich sein als im jetzigen Vorschlag vorgesehen.

Verarbeitungszwecke – jenseits der aufgeführten – sollten explizit ausgeschlossen werden.

Der Gesetzgeber sollte Sorge tragen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden ausreichenden Befugnisse und Ressourcen haben, Datenschutzverstöße abschreckend zu sanktionieren.

⁷ Europäischer Datenschutzausschuss: Statement 04/2022 on the design choices for a digital euro from the privacy and data protection perspective, 2022, https://edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_statement_20221010_digital_euro_en.pdf, 02.08.2023

⁸ ECB: Exploring anonymity in central bank digital currencies, 2019, <https://www.ecb.europa.eu/paym/intro/publications/pdf/ecb.mipinfocus191217.en.pdf>, 02.08.2023